

---

## Vollmacht

Allgemein: Strafrecht, Zivilrecht, Öffentliches Recht

---

Herrn

**Rechtsanwalt**

**Norbert Wardin**

Nievenheimer Str.14

41469 Neuss

Tel : 02137 99 76 8 76

Fax : 02137 99 76 8 75

*Zustellungen werden nur an den  
Bevollmächtigten erbeten!*

**wird hiermit** in Sachen

wegen

**Vollmacht erteilt.**

Die Vollmacht umfaßt:

- Die Prozeßführung -einschließl. §§ 81 ff. ZPO- mit der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
- Die Vertretung bei außergerichtlichen Handlungen aller Art.
- Die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie Abgabe oder Entgegennahme von Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben bezeichneten Sache.
- Die Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Antragstellung auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften.
- Die Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Vorverfahren, (für den Fall der Abwesenheit des Vollmachtgebers) Vertretung nach § 411 Abs.2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs.1, 234 StPO, Stellung von Straf- und allen anderen in der StPO vorgesehenen Anträgen, und Stellung von Anträgen nach dem Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch das Betragsverfahren.
- Verfahren vor Verwaltungs- und Sozialgerichten einschließlich einstweiligem Rechtsschutz sowie deren Vorverfahren (z.B. Widerspruchsverfahren, §§ 68 ff. VwGO).

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren (z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Zwangsverwaltung, Konkurs). Sie enthält die Befugnis des Bevollmächtigten, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht). Er ist befugt Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten. Er darf die Erledigung des Rechtsstreits durch außergerichtliche Verhandlungen, durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis bewirken. Der Bevollmächtigte ist zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden berechtigt, insbesondere des Streitgegenstandes (auch in der Zwangsvollstreckung) sowie in Bezug auf vom Gegner oder der Justizkasse oder sonstigen öffentlichen oder privaten Stellen erstattete Beträge. Er hat das Recht Akteneinsicht zu nehmen.

Neuss, den

-----  
Unterschrift